

**Anordnung
über die künstlerische Ausgestaltung
von gesellschaftlichen Bauten mit Werken der
sozialistisch-realistischen architekturbezogenen
Kunst**

vom 23. Dezember 1971

Die planmäßige sozialistische Umgestaltung der Städte und Siedlungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine hervorragende gesellschaftspolitische Aufgabe bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Umweltgestaltung ist die ideologische und kulturelle Wirksamkeit der Synthese von Städtebau, Architektur und bildender Kunst auf die Gesellschaft und auf die Formung sozialistischer Persönlichkeiten von großer Bedeutung. Zur Lösung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die künstlerische Ausgestaltung von städtebaulichen Ensembles — einschließlich der Ensembles des Wohnungsbaus — sowie von einzelnen gesellschaftlichen Bauten mit Werken der sozialistisch-realistischen architekturbezogenen Kunst (im folgenden Kunstwerke genannt).

(2) Kunstwerke im Sinne dieser Anordnung sind Werke der architekturbezogenen Kunst gemäß Honorarordnung vom 20. Mai 1971 — Bildende Kunst — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 8/1971).

(3) Als gesellschaftliche Bauten im Sinne dieser Anordnung gelten die in der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII*, unter der Erzeugnissposition Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke ausgewiesenen gesellschaftlichen Bauten.

§ 2

(1) Der Rat des Bezirkes hat bei Vorhaben, die Bestandteil des Investitionsplanes des Bezirkes sind, in Abstimmung mit den Räten der Kreise und Städte sowie den Investitionsauftraggebern über Art und Umfang der Ausgestaltung von gesellschaftlichen Bauten mit Kunstwerken zu entscheiden, soweit sich nicht der Ministerrat bei Vorhaben von nationaler und internationaler Bedeutung, insbesondere bei Werken der Monumental- und Denkmalkunst, und bei der Gestaltung städtebaulicher Ensembles die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Rat des Kreises hat bei Vorhaben, soweit nicht gemäß Abs. 1 die Entscheidung der Ministerrat oder der Rat des Bezirkes trifft, in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, den Räten der Städte und Gemeinden sowie den Investitionsauftraggebern über Art und Umfang der Ausgestaltung von gesellschaftlichen Bauten mit Kunstwerken zu entscheiden. Der Rat des Bezirkes kann sich bei Vorhaben, die von hervorragender gesellschaftlicher Bedeutung sind, die Entscheidung vorbehalten.

(3) Der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises hat seine Entscheidung auf der Grundlage der Städte-

* Herausgegeben vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1965

baulich-architektonischen Konzeption zur Gestaltung der Stadt oder des städtebaulichen Ensembles zu treffen.

(4) Die örtlichen Räte haben die Mittel für die Kunstwerke konzentriert zur Gestaltung städtebaulicher Ensembles so einzusetzen, daß eine große Öffentlichkeitswirksamkeit erzielt wird. Zu diesem Zwecke können die für einzelne städtebauliche Ensembles zur Verfügung stehenden Mittel auf andere städtebauliche Ensembles übertragen und konzentriert werden.

(5) Der Rat des Bezirkes hat in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Räten auf der Grundlage von Empfehlungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR sowie der vom Bund der Architekten der DDR unterbreiteten Vorstellungen über den Einsatz geeigneter bildender Künstler und Künstlerkollektive zu entscheiden.

§ 3

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die finanziellen Mittel entsprechend der Entscheidung des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises über Art und Umfang der Ausgestaltung mit Kunstwerken als Bestandteil der Normative zu planen. Die Investitionsauftraggeber, deren Objekte Bestandteil eines städtebaulichen Ensembles werden, haben mit den örtlichen Räten über die konzentrierte Verwendung der geplanten Mittel für Kunstwerke Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Höhe der geplanten Mittel für Kunstwerke gemäß § 1 darf 0,5% des Baupreises der Investitionen für ein gesellschaftliches Bauvorhaben gemäß § 1 maximal 500 TM nicht überschreiten. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises gemäß § 2 darf nicht dazu führen, daß diese Begrenzung überschritten wird.

(3) Die geplanten Mittel für Kunstwerke sind im Investitionsplan nachzuweisen. Wurde die Entscheidung über Art und Umfang der Ausgestaltung von Vorhaben mit Kunstwerken vom Ministerrat getroffen, so sind diese als gesonderte Objekte im Investitionsplan auszuweisen.

(4) Die Mittel für Kunstwerke sind ausschließlich für Künstlerhonorare, Material- und Ausführungskosten für die künstlerische Arbeit sowie für zusätzliche bautechnische Anforderungen, soweit sie für die Ausführung bzw. Herstellung des Kunstwerkes unmittelbar notwendig sind, zu verwenden.

§ 4

(1) Die Investitionsauftraggeber haben Aufträge über die Ausgestaltung von städtebaulichen Ensembles und gesellschaftlichen Bauten mit Kunstwerken nur den vom Rat des Bezirkes festgelegten bildenden Künstlern und Künstlerkollektiven zu erteilen. Die Investitionsauftraggeber haben zu gewährleisten, daß die Kunstwerke in Abstimmung mit dem Bauablauf geschaffen werden.

(2) Die für die Abnahme der Kunstwerke zuständigen örtlichen Räte gewährleisten eine ständige Einflüsse auf den künstlerischen Schaffensprozeß. Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung stützen sie sich auf den Verband Bildender Künstler der DDR, den Beirat für Städtebau, Architektur und bildende Kunst, den Investitionsauftraggeber, den von ihnen eingesetzten gesellschaftlichen Betreuer, die Betriebskollektive sowie andere gesellschaftliche Kräfte.